

# **Recycling- und vergärte Hofdünger**

## **Aufnahmekriterien für die Betriebsmittelliste Schweiz**

Version I, Stand 9. April 2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen? .....	1
3. Regelung für Kunststoffe .....	2
4. Regelung für Schwermetalle .....	3
5. Betriebsbewilligung .....	4

# I. Einleitung

Ab 2021 dürfen Bio Suisse Produzenten nur noch jene Recyclingdünger und vergärten Hofdünger (genaue Aufzählung der betroffenen Produkte: siehe Kap. 2) zuführen, welche in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind (siehe Bio Suisse Richtlinien vom 01.01.2020, Teil II, Kap. 2.4.3). Die in die Betriebsmittelliste aufgenommenen Produkte können auf <https://www.betriebsmittelliste.ch/> abgerufen werden.

Dieses Dokument wurde gemeinsam von Bio Suisse und FiBL erarbeitet. Es beschreibt die Aufnahmekriterien, welche bei der Aufnahme von Recyclingdüngern und vergärten Hofdüngern in die Betriebsmittelliste Schweiz zur Anwendung kommen. Bei Fragen geben die zuständigen Experten des Betriebsmittelteams Schweiz gerne Auskunft. Die Anmeldung für die Betriebsmittelliste ist kostenpflichtig (derzeit 120.- pro Produkt). Auf <https://www.betriebsmittelliste.ch/> finden Sie folgende weiterführende Informationen und Dokumente:

- Allgemeine Informationen zur Anmeldung von Produkten, inkl. Termine, Tarife und allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anmeldeformulare
- Tarifordnung
- Liste der Fachexperten (inkl. Kontaktdetails)

*Hinweis vom April 2020:* Die in den Kapiteln 3 und 4 genannten Termine gelten für den Normalbetrieb. Sollten sich durch die Coronavirus-Pandemie branchenweit Verzögerungen ergeben, so werden wir im August 2020 eine Anpassung prüfen. Bitte richten Sie vorher keine Anfragen an das FiBL.

## 2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen?

Diese Anforderungen gelten für folgende Kategorien von Produkten:

- Kompost (Recyclingdünger)
- festes und flüssiges Gärgut (Recyclingdünger)
- Gargülle, Gärdünngülle und Gärmist (vergärte Hofdünger mit Zusatz von bis zu 20 % Material nicht-landwirtschaftlicher Herkunft)

### 3. Regelung für Kunststoffe

#### Anforderung Bio Suisse

Gemäss Bio Suisse Richtlinien (Teil II, Kap. 2.4.3) dürfen solche Produkte ab 1.1.2021 nur noch eingesetzt werden, wenn sie maximal 0.1 % Kunststoff enthalten (bezogen auf TS des Endproduktes).

#### Erforderliche Analysen

Pro Produkt ist eine Fremdstoff-Analyse pro Jahr erforderlich.

Anlagen, welche weniger als 100 Tonnen Abfälle<sup>1</sup> pro Jahr annehmen (Frischsubstanz), müssen in der Regel keine Fremdstoff-Analyse vorweisen. Im Verdachtsfall (Beobachtung des Inspektors oder Biokontrolleurs, oder Beanstandung durch Drittpersonen) kann das FiBL jedoch eine Analyse verlangen.

Erläuterung des Begriffs «Produkt»: Falls eine Anlage festes und flüssiges Gärgut sowie Kompost in diversen Qualitäten abgibt, so sind folgende Proben erforderlich:

- 1x festes Gärgut
- 1x flüssiges Gärgut
- 1x Kompost, falls vorhanden in landwirtschaftlicher Qualität

#### Probenahme

Die Probe muss von einer in Bezug auf die Anlage unabhängigen Person (z.B. Inspektor des Inspektorat der Kompostier- und Vergärungsanlagen; kant. Inspektoren) genommen werden. Die Probe muss 2 Liter umfassen.

#### Labor

Die Laborliste wird regelmässig angepasst. Derzeit kommen folgende Labors für die Analyse von Fremdstoffen in Frage:

- Labor Wessling, Lyss, BE
- Labor Ibu, Thun, BE
- Planco-Tec, Neu-Eichenberg (DE)

---

<sup>1</sup> Auslegung des Begriffs «Abfälle» gemäss der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) publizierten Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle. Download: [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/abfall/uv-umwelt-vollzug/vvea\\_modul-biogabt-listekompostierung-d.pdf.download.pdf/uv-1826-vvea-modulbiogabt-listekompostierung-d.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/abfall/uv-umwelt-vollzug/vvea_modul-biogabt-listekompostierung-d.pdf.download.pdf/uv-1826-vvea-modulbiogabt-listekompostierung-d.pdf).

## Meldung an das Betriebsmittelteam

Ab 2020 muss pro Produkt jährlich eine neue Analyse eingereicht werden. Frist: jeweils bis Ende September für die Listung im Folgejahr.

- Bei Neuanmeldungen für die Betriebsmittelliste muss die Kunststoff-Analyse ab 1.1. 2020 mit eingereicht werden.
- Für Produkte, welche bereits auf der BML 2020 sind, muss die Analyse bis 30. September 2020 eingereicht werden, damit die Produkte für 2021 verlängert werden.

## 4. Regelung für Schwermetalle

### Gesetzliche Anforderungen

Gemäss der ChemRRV<sup>2</sup> gelten bei Recyclingdüngern Höchstwerte für Schwermetalle. Die Betriebsmittelliste überprüft, ob diese Anforderungen eingehalten werden, stellt jedoch keine weitergehenden Anforderungen. Höchstwerte (in g pro Tonne TS) gemäss Anhang 2.6, Abschnitt 2.2.1 ChemRRV:

Schwermetall	Höchstwert	Anmerkungen
Blei (Pb)	120	
Cadmium (Cd)	1	
Kupfer (Cu)	100*	*150 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz
Nickel (Ni)	30	
Quecksilber (Hg)	1	
Zink (Zn)	400*	*600 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz

---

<sup>2</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). SR 814.81

## **Erforderliche Analysen**

Die erforderliche Anzahl Analysen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes<sup>3</sup>.

## **Probenahme**

Es gibt keine Einschränkungen, wer die Probe nimmt. Falls die Anlage vom Inspektorat der Kompostier- und Vergärungsanlagen inspiziert wird, empfehlen wir, eine Probe vom Inspektor ziehen zu lassen. Die Probe für Nährstoffe und Schwermetalle soll rund 1 Liter umfassen.

## **Labor**

Für die Analyse von Schwermetallen kommen alle vom Bund anerkannten Labors in Frage. Diese können der «Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger» entnommen werden<sup>4</sup>.

## **Meldung an das Betriebsmittelteam**

Jährlich muss die vom Bund geforderte Anzahl Analysen eingereicht werden. Frist: jeweils bis Ende September für die Listung im Folgejahr.

## **5. Betriebsbewilligung**

Bei der Erstanmeldung soll die Anlage eine Kopie der Betriebsbewilligung einreichen. Ist keine Betriebsbewilligung vorhanden, so ist dies gegenüber dem Betriebsmittelteam zu begründen.

---

<sup>3</sup> Empfehlung des BLW vom 15. Juni 2006: Analyshäufigkeit von Kompost, Gärgut und Presswasser in Abhängigkeit der Verarbeitungsmenge. Download: [https://www.biomassesuisse.ch/files/biomasse\\_temp/data/Das\\_bieten\\_wir/Analysehaufigkeit\\_e\\_mpf\\_2006.pdf](https://www.biomassesuisse.ch/files/biomasse_temp/data/Das_bieten_wir/Analysehaufigkeit_e_mpf_2006.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.agroscope.admin.ch/dam/agroscope/de/dokumente/services/analytik/laborliste-duenger.pdf.download.pdf/Laborliste%202017\\_170701.pdf](https://www.agroscope.admin.ch/dam/agroscope/de/dokumente/services/analytik/laborliste-duenger.pdf.download.pdf/Laborliste%202017_170701.pdf)